

bau- und Qualitätskontrollen auf eine bedarfsgerechte Produktion Einfluß nehmen;

- den Einkauf einschließlich der Abnahme des überplanmäßigen Aufkommens an TGL-gerechtem Obst und Gemüse organisieren und alles qualitätsgerechte oder durch Aufbereitung bzw. industrielle Verarbeitung für die Versorgung verwertbare frische Obst und Gemüse abnehmen;
- einen rationellen Warenumsatz, eine effektive Bestandswirtschaft und einen verlustarmen Absatz im Zusammenwirken mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und dem Einzelhandel organisieren;
- den Direktbezug im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung durch Verkürzung der Warenwege entwickeln.

### §3

#### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die VEB OGS und die Verarbeitungsbetriebe organisieren, ausgehend vom Bedarf und auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bzw. -aufgaben, Bilanzen sowie Orientierungskennziffern, ihre wechselseitigen Beziehungen zur Sicherung einer stabilen Versorgung mit frischem Obst und Gemüse durch Wirtschaftsverträge. Dabei ist die Übereinstimmung zwischen den Produktionsmöglichkeiten, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und dem volkswirtschaftlichen Nutzen zu sichern.

(2) Die Wirtschaftsverträge sind so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie auf der Grundlage der Verantwortung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe für die Produktion und Vermarktung auf die weitere Steigerung der Erträge, die Erweiterung des Angebotszeitraumes und die Erhöhung der Konsumreife mit dem Ziel einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse in hoher Qualität Einfluß nehmen.

(3) Der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion auf günstigen natürlichen und ökonomischen Standorten in Verbindung mit der schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden ist bei Beachtung der Erfordernisse einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung durch die Gestaltung der Wirtschaftsverträge Rechnung zu tragen.

### §4

#### Mitteilungspflicht des Lieferers

Der Lieferer ist verpflichtet, jeden Umstand, der die arten-, Sorten-, mengen-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Besteller unter Angabe der Gründe und der zur Sicherung der Vertragserfüllung eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.

### §5

#### Gefahrtragung

(1) Die Gefahr des Verlustes, Verderbs oder der qualitativen Verschlechterung geht mit der Entgegennahme am Leistungs-ort auf den Besteller über.

(2) Bei von Bestellern gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b geforderten Anlieferungen außerhalb ihrer Öffnungszeiten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abstellung am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit auf die Besteller über.

### § 6

#### Schädlingsbefall und Verunreinigungen

Frisches Obst und Gemüse ist frei von Schädlingen und anderen Verunreinigungen zu liefern.2 \*

### Abschnitt II

#### Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben — als Lieferer — und den VEB OGS sowie Verarbeitungsbetrieben — als Besteller — im Territorium des für den Lieferer zuständigen VEB OGS

### § 7

#### Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Der Einkauf von frischem Obst und Gemüse obliegt dem territorial zuständigen VEB OGS.\*\*

(2) Der Abschluß des Jahres Vertrages zur Erfüllung der Planaufgaben sowie gegebenenfalls zur Konkretisierung der langfristigen Verträge hat zwischen dem Lieferer und dem Besteller bis zum 30. September für die Lieferung des folgenden Jahres zu erfolgen. Dieser Termin gilt auch für Verträge über Obst und Gemüse, das zum Export bestimmt ist.

(3) Im Interesse einer bedarfsgerechten und ertragssicheren Produktion, zur Sicherung rationeller Produktionsverfahren sowie zur Entwicklung von Stammbeziehungen ist der Abschluß langfristiger Verträge auf der Grundlage der von den örtlichen Staatsorganen bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Bedarfs weiterzuentwickeln.

(4) Im Interesse eines ständig wachsenden Versorgungsniveaus können durch Erschließung von Produktionsreserven Verträge auch nach dem im Abs. 2 festgelegten Termin abgeschlossen werden.

(5) Die Verträge bedürfen der Schriftform.

### § 8

#### Vertragsinhalt

(1) Im Jahresvertrag sind mindestens zu vereinbaren

- Arten
- Sorten
- Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile
- Mengen
- Angebotsformen (Abpackung, Vorfertigung u. a.)
- Leistungszeit (Fristen, Termine)
- Leistungsort
- Art und Weise des Transportes.

(2) Es sind Maßnahmen der Produktion zur Sicherung einer quantitativen und qualitativen Vertragserfüllung, z. B. agrotechnische Maßnahmen sowie entsprechend den Möglichkeiten verstärkt die Lieferung von vorgefertigtem sowie von selbstbedienungsgerecht verpacktem Obst und Gemüse zu vereinbaren.

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Juni 1971 über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln (GBI. II Nr. 60 S. 526).

\*\* Der Einkauf durch die Verarbeitungsbetriebe regelt sich nach § 17.